

Erscheint
wöchentlich
einmal,
(Sonnabends)

Preis viertel-
jährlich 2,50 M
durch die Post
bezog. 3,00 M.



Inserations-
preis die
Doppel-Zeile
80 Bfg. bei
2maliger Auf-
nahme 5%,
bei 3--5
maliger 10%
Rabatt.

Münsterberger Kreisblatt.

(Vierundsechzigster Jahrgang.)

Nr. 20. Münsterberg, Sonnabend, den 14. Mai 1921.

[H. 5797.] Der Gutsbesitzer Heinrich Wiedemann II Groß-Rossen, Kreis Münsterberg, ist auf Grund des § 39 des Gesetzes vom 20. Juni 1875 von Patronatswegen zum Kirchenvorsteher in der katholischen Kirchengemeinde Groß-Rossen ernannt und ihm von der Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen unterm 6. d. Mts. die Bestallungsurkunde ausgefertigt worden, was hiermit bekannt gemacht wird.
Münsterberg, den 12. Mai 1921.

[H.-5715.] Gemäß § 51 des Schulunterhaltungsgesetzes vom 28. Juli 1906 (S.-S. S. 325 ff) hat die Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen zu Breslau zum Verbandsvorsteher des katholischen Gesamtschulverbandes Schönjohndorf den 1. Lehrer Bleisch in Schönjohndorf für die Dauer der Mitgliedschaft im Schulvorstande ernannt, was hiermit veröffentlicht wird.
Münsterberg, den 10. Mai 1921.

Zum 2. **Standesbeamten-Stellvertreter** des Standesamtsbezirks Olbersdorf bestellt wurde der Stellenbesitzer Karl Pätzold in Schlaufe.
Münsterberg, den 12. Mai 1921.

Unterbringung von oberschlesischen Flüchtlingen.

Die f. Zt. den Gemeinden und Gutsbezirken zugegangene Verfügung, betreffend Unterbringung oberschlesischer Flüchtlinge, tritt nunmehr in Kraft. Dem Kreise sind bereits über 500 Flüchtlinge überwiesen worden, welche den Gemeinden Teplimoda, Altheinrichau, Wiesenthal, Rätisch, Tarowik, Wilwik, Schildberg, Polnischneudorf, Reumen, Großrossen, Niederkunzendorf, Weigelsdorf, Tschammerhof, Ranschhof, Galtau, Berzdorf, Neuallmannsdorf und Schönjohndorf, sowie der Herrschaft Heinrichau zugewiesen wurden. In den nächsten Tagen werden voraussichtlich weitere Flüchtlinge dem Kreise zugewiesen werden. Die von der Flüchtlingsfürsorgestelle hier selbst den einzelnen Ortschaften zugewiesenen Flüchtlinge unterzubringen, ist Sache der Gemeinde- und Guts-Vorsteher, die auch die Verpflegung sicher zu stellen haben.

Ich ersuche, bei dem großen Elend unserer oberschlesischen Brüder und Schwestern das weitestgehende Entgegenkommen zu betätigen und damit auch die große Arbeitslast der Flüchtlingsfürsorgestelle hier selbst zu erleichtern.
Münsterberg, den 13. Mai 1921.

[H. 5774.] **Frühdrusch- und Dampfplughohle.** Für dieses Jahr findet nach hier eingegangener Mitteilung eine Frühdruschaktion nicht statt. Um jedoch den beschleunigten Beginn des **Ausdrusches an Brotgetreide** zu ermöglichen, hat der Herr Reichskohlenkommissar dem hiesigen Kreise eine geringe Menge an Druschkohlen in Aussicht gestellt.

Den Magistrat hier und die Ortsbehörden des Kreises ersuche ich, alsbald zu ermitteln, welche Besitzer Kohlen zum ersten Ausdrusch bedürfen. Die Angaben sind in Form einer Nachweisung zu machen, die folgende Spalten enthalten muß:

1. Name und Stand des Besitzers:
2. die für den ersten Drusch in Betracht kommende Fläche in Morgen (nur Brotgetreide),
3. voraussichtlicher Anfall an Brotgetreide von der in Spalte 2 angegebenen Fläche usw.,
4. leere Spalte,
5. **Eidesstattliche Versicherung** durch Abgabe der Unterschrift des betreffenden Landwirts, daß die Kohle nur ausschließlich zum ersten Ausdrusch von Brotgetreide verwendet werden wird.